

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 1. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2004 (KWMBI II S. 1631), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

"§ 3a

Qualifikation zum beschleunigten Studium

(1) Daneben bietet die Universität Regensburg gemeinsam mit der Universität Erlangen-Nürnberg ein beschleunigtes Studium des Diplomstudiengangs Physik an.

Das Studium setzt in der Regel nach dem Bestehen der Diplomvorprüfung des Faches Physik durch das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (vgl. Anlage 1) ein.

(2) Zur Qualifikation zum beschleunigten Studium muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er darf zum Zeitpunkt der Zulassung das vierte Fachsemester nicht überschritten haben.
2. Er muss hervorragende Leistungen aus dem Grundstudium des Studiengangs Physik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Universität in der Regel durch ein Vordiplomzeugnis nachweisen. Hervorragende Leistungen sind gegeben, wenn die Durchschnittsnote sehr gut (nicht schlechter als 1,5) ist.
3. Er muss eine Bewerbung bei der gemeinsamen Auswahlkommission (§ 5a) einreichen (vgl. Anlage 1).
4. Er muss durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1 ausgewählt sein."

2. Es wird folgender neuer § 5a eingefügt:

"§ 5a

Gemeinsame Auswahlkommission

(1) Der gemeinsamen Auswahlkommission für die Qualifikation zum beschleunigten Studium gehören an: je drei Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Universität Regensburg sowie der Institute für Physik der Universität Erlangen-Nürnberg. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweils zuständigen Fakultäten auf drei Jahre eingesetzt. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Eignung für das beschleunigte Studium wird nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und der beiden Bewerbungsgespräche durch einstimmiges, auf "bestanden" lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt. Stimmt ein Mitglied der Kommission mit "nicht bestanden", ist die Eignung nicht festgestellt."

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "der Universität Regensburg" die Worte "oder an den Instituten der Physik der Universität Erlangen-Nürnberg" eingefügt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Mittelwert der gewichteten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Fachnoten in den Wahlpflichtfächern einfach, in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.

Im beschleunigten Studium errechnet sich die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem Mittelwert:

- a) der Note im 1. Wahlpflichtfach
- b) der Note im 2. Wahlpflichtfach
- c) der Durchschnittsnote aus den 'Integrierten Vorlesungen I-III' zur Theorie
- d) der Durchschnittsnote aus den 'Integrierten Vorlesungen I-III' zur Experimentalphysik
- e) der Note der Diplomarbeit.

Für jedes physikalische Wahlpflichtfach ist die erfolgreiche Durchführung von zwei Projekt-Praktika zu Themengebieten des Wahlpflichtfachs erforderlich. Die Note in einem physikalischen Wahlpflichtfach setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Note der mündlichen Prüfung und dem Mittelwert der Noten für die entsprechenden Projekt-Praktika. Wurde ein nicht-physikalisches Wahlpflichtfach gewählt, so werden die entsprechenden Projekt-Praktika für die Berechnung dieser Note nicht berücksichtigt."

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach den Worten "bestandene Diplomvorprüfung" die Worte "oder Nachweis über die Qualifikation zum beschleunigten Studium" eingefügt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

aa) Fortgeschrittenen-Praktikum I und II

(weist der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantenmechanik II oder am E+M Praktikum nach, dann genügen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum I und über eine Hälfte der Versuche des Fortgeschrittenen-Praktikums II),

bb) die Übung zur Vorlesung Theoretische Physik I (Mechanik) oder II (Elektrodynamik), die nicht bei der Zulassung zur Vordiplomprüfung eingebracht wurde,

cc) die Übung zur Theoretischen Physik III (Quantenmechanik I),

dd) eine Übung aus Theoretischer Physik IV (Quantenmechanik II) oder V (Thermodynamik und Statistik),

ee) ein Ausbildungsseminar.

Ein Nachweis kann nur einmal verwendet werden.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch mindestens mit der Note 4,0 bewertete Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokolle, mündliche Prüfungen o.ä. geführt. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

b) Im Rahmen des beschleunigten Studiums Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

aa) Fortgeschrittenen-Praktikum I

bb) Integrierte Vorlesungen I-III zur Theoretischen Physik

cc) Integrierte Vorlesungen I-III zur Experimentalphysik

dd) vier Projekt-Praktika, jeweils zwei zu jedem physikalischen Wahlpflichtfach

Diese Leistungen können entweder an der Universität Regensburg oder der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht werden.

Der Notendurchschnitt aus den integrierten Vorlesungen und den übrigen Leistungsnachweisen eines jeden Semesters muss sehr gut (mindestens 1,5) betragen. Der Nachweis des sehr guten Erfolges wird durch Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokolle, mündliche Prüfungen o.ä. geführt. Ein Nachweis kann nur einmal verwendet werden. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

c) Konnten die Leistungen gemäß Buchst. b zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt sehr gut (mindestens 1,5) erreicht werden, so erfolgt die Zulassung gemäß Buchst. a. Dabei gelten folgende Äquivalenzen:

aa) Das Fortgeschrittenen-Praktikum II (gemäß Buchst. a) entspricht zwei Projekt-Praktika in der Experimentalphysik (gemäß Buchst. b);

bb) Die Übung zur Theoretischen Physik I oder II (gemäß Buchst. a) entspricht einem Projekt-Praktikum in der Theoretischen Physik (gemäß Buchst. b);

cc) Die Übung zur Theoretischen Physik III (gemäß Buchst. a) entspricht dem Theorieschein zur Integrierten Vorlesung I (gemäß Buchst. b);

dd) Die Übung zur Theoretischen Physik IV oder V (gemäß Buchst. a) entspricht dem Theorieschein zur Integrierten Vorlesung II oder III (gemäß Buchst. b);

ee) dem Ausbildungsseminar (gemäß Buchst. a) entspricht einem Projekt-Praktikum (gemäß Buchst. b).

Diese Äquivalenzen gelten ebenso, wenn ein Student aus sonstigen Gründen die Zulassung nach Buchst. a wünscht."

7. In § 28 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Im Rahmen des beschleunigten Studiums werden die Prüfungen teilweise studienbegleitend abgelegt."

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"Bei erfolgreichem Abschluss des beschleunigten Studiums wird hierüber ein Zusatzdokument erstellt (Transcript, Diploma Supplement)."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

9. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

"Anlage 1 (zu § 3a)

Eignungsfeststellungsverfahren

1. Die Eignung eines Bewerbers für das 'beschleunigte Studium' wird von einer gemeinsamen Auswahlkommission aus jeweils drei Mitgliedern der Universität Erlangen-Nürnberg und Regensburg festgestellt.

Die Bestimmung dieser Mitglieder obliegt den jeweiligen Fachbereichsräten (§ 5a).

2. Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils kommende Sommersemester sind jeweils bis zum 1. März eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Bewerbungen von ausserhalb der Universitäten Erlangen und Regensburg sind möglich und erwünscht.

3. Dem Antrag ist beizufügen:

3.1 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

3.2 Ein Lebenslauf und eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs des Bewerbers mit Hervorhebung von besonderen fachlichen Leistungen und Interessen. Diese Darstellung soll durch geeignete Unterlagen (z.B.: Zeugnisse, benotete Scheine, Empfehlungsschreiben etc.) unterlegt werden. Diese Unterlagen müssen eine hervorragende Leistung dokumentieren.

3.3 Die gemeinsame Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und entscheidet auf dieser Grundlage, ob der Bewerber zum weiteren Auswahlverfahren gemäß Nrn. 4 und 5 zugelassen wird.

4. Soweit möglich muss bis zum 1. April des betreffenden Jahres das Vordiplomzeugnis nachgereicht werden. Ist dies nicht möglich (insbesondere für auswärtige Bewerber), so ist die Teilnahme an einer Ende März angesetzten Klausur erforderlich.

5. Jeder Bewerber muss an zwei Bewerbungsgesprächen mit Mitgliedern der gemeinsamen Auswahlkommission teilnehmen.

6. Die gemeinsame Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen sowie die Erkenntnisse aus den Bewerbungsgesprächen und gründet hierauf seine Entscheidung. Sie lautet "bestanden" oder "nicht bestanden" und wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Stimmt ein Mitglied der Kommission mit "nicht bestanden", ist die Eignung nicht festgestellt.

7. Über die Entscheidung der gemeinsamen Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers, Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. Das Protokoll wird vom Regensburger und Erlangerer Sprecher der gemeinsamen Auswahlkommission unterschrieben.

8. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 18.11.2004 Nr. X/4-5e69d(R)-10b/28 261.

Regensburg, den 1. Dezember 2004
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 1. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 2004.